



Informationsblatt zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) nicht mehr leisten können.

Anspruchsvoraussetzungen

- Kein oder zu geringes Einkommen
- Kein Vermögen
- Hauptwohnsitz in NÖ
- Zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt
- Arbeitswilligkeit, sofern keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt
- Integrationswilligkeit (z.B. Besuch von Deutschkursen, Werte- und Orientierungskursen)
- Vorlage der Unterlagen (siehe Anhang 1)

Antragstellung bei

- Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat
- Wohnsitzgemeinde

Zuständig für die Entscheidung

- Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat

Leistungen

- Geld- oder Sachleistung in Form von pauschalisierten Mindeststandards (siehe Anhang 2)
- Für Personen, die sich innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben, gilt grundsätzlich der Mindeststandard - Integration (siehe Anhang 3).

- Die Summe der Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, ist grundsätzlich mit dem Betrag von € 1.500,00 begrenzt.
- Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung
- Wiedereinsteigerbonus

Auszahlung / Anmeldung zur Krankenversicherung

- Überweisung ausnahmslos auf ein inländisches Girokonto
- Leistungen werden am Monatsende im Nachhinein überwiesen
- Es kann von der Behörde nur der Antragsteller direkt bei der NÖ GKK zur Versicherung angemeldet werden
 - ➔ für alle Angehörigen des Antragstellers muss bei der NÖ GKK ein Antrag auf Mitversicherung gestellt werden (die Beiträge hierfür werden jedoch im Rahmen der Mindestsicherung übernommen).

Pflichten

- Jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen ist innerhalb von zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Magistrat zu melden
 - Zum Beispiel:
 - Änderungen bei Einkommen oder Vermögen
 - Änderungen der Wohn- oder Familienverhältnisse
 - Änderungen des rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
 - Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten
 - länger als zwei Wochen dauernde sonstige Abwesenheiten
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt, Krankengeld)
- Einsatz der Arbeitskraft
- Besuch eines Deutschkurses bei mangelnden Deutschkenntnissen oder sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, der Arbeitsfähigkeit oder der sozialen Stabilisierung (z.B. gemeinnützige Hilfstätigkeit).

- Besuch von zumindest eines achtstündigen Werte- und Orientierungskurses für Personen, die sich innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben.
- Erwerb von Kenntnissen der Deutschen Sprache bis inklusive der Niveaustufe A2 für Personen, die sich innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben.
- Abschluss einer Integrationsvereinbarung für Personen, die sich innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben.

Abweisung/Kürzung/Einstellung

Bei Arbeitsverweigerung, Nichtteilnahme an Integrationsmaßnahmen (Deutschkurse, Werte- und Orientierungskurse sowie gemeinnützige Hilfstätigkeit) oder AMS-Kursen sowie bei unentschuldigtem Fehltagen an einer Maßnahme wird der Antrag auf BMS abgewiesen bzw. wird eine bestehende Leistung gekürzt oder zur Gänze eingestellt.

Rückerstattung, Kostenersatz und Strafen

In den folgenden Fällen ist die Leistung zurückzuzahlen und kann auch eine Strafe folgen:

- bei Verletzung der Meldepflicht von Änderungen
- bei falschen Angaben oder Verschweigen von relevanten Tatsachen
- Nachträgliche Erlangung von verwertbarem Vermögen (z.B. Erbschaft)
- Ersatz durch Geschenknehmer

Wiedereinsteigerbonus für Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Einen Wiedereinsteigerbonus kann beantragen, wer seit mindestens 6 Monaten ohne Unterbrechung die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen hat und eine Erwerbstätigkeit (auch geringfügig) aufnimmt.

Antragstellung und Fristen:

Zwei Schritte sind für die Beantragung notwendig:

1. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit, also der Arbeitsbeginn, muss binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat gemeldet werden.

2. Spätestens 4 Wochen nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit, also dem Arbeitsbeginn, muss mündlich oder schriftlich ein Antrag auf Wiedereinsteigerbonus bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bzw. dem Magistrat gestellt werden. Es ist möglich gleich bei der Meldung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit auch den Antrag auf den Wiedereinsteigerbonus zu stellen.

Höhe:

Die Höhe des Wiedereinsteigerbonus beträgt maximal $\frac{1}{3}$ des Nettoeinkommens. Sofern das Nettoeinkommen und der Wiedereinsteigerbonus 140% des Mindeststandards für Alleinstehende (€ 1.208,26 – Stand 2018) übersteigt, ist der Wiedereinsteigerbonus entsprechend zu kürzen.

Der Wiedereinsteigerbonus wird für maximal 12 Monate gewährt. Bei einer befristeten Beschäftigung ist der Wiedereinsteigerbonus entsprechend der Dauer dieser Beschäftigung zu gewähren.

Anhang 1:

Vorzulegende Unterlagen:

1. Angaben zur Person:

- o Amtlicher Lichtbildausweis
- o Geburtsurkunde
- o Staatsbürgerschaftsnachweis
- o bei EWR-Bürger: fremdenpolizeiliche Anmeldebescheinigung
- o bei Nicht-EWR-Bürger: Aufenthaltsbewilligung, Asylbescheid
- o Vollmachten (Sachwalterschaftsbeschluss, Vertretungsvollmacht, ...)
- o Scheidungsurteil und Vergleichsausfertigung (jeweils mit Rechtskraftvermerk)

2. Angaben zum Einkommen und Vermögen:

2.1. Angaben über Einkommen und Pflegegeld:

- o Lohn-, Einkommensbestätigungen der letzten 3 Monate
(auch einer geringfügigen Beschäftigung)
- o AMS-Bezugsbestätigung
- o Bezugsbestätigungen (PVA, SVA, ÖBB, VAEB, BVA, ausländische Rente, etc.)
- o Bestätigung über Krankengeld
- o Bestätigung über Wochengeld / (Beihilfe zum) Kinderbetreuungsgeld
- o Bestätigung über Pensionsvorschuss
- o Bestätigung über Unfallrenten
- o Nachweise über Unterhaltsansprüche / Alimentationsansprüche
- o Pacht- und/oder Mietverträge
- o sonstige Einkommensbestätigungen (Leibrente, etc.)
- o Pflegegeldbescheid
- o Gewinn und Verlustrechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 3 Monate

2.2. Angaben zum Vermögen:

- o Kontoauszüge (ab Antragsstellung drei Monate rückwirkend bis dato)
- o Versicherungspolizzen (Sterbekostenversicherung, Lebensversicherungen, etc.)
- o Sparbücher
- o Bausparverträge
- o Wertpapiere

- o Fonds
- o Fahrzeuge (PKW, LKW, Traktoren, etc.)
- o sonstiges Vermögen (Barvermögen, etc.)
- o Grundbuchauszüge

WICHTIGER HINWEIS:

Eine Hilfe suchende Person hat Ansprüche gegen Dritte (Eltern, Ehegatten, ...), bei deren Erfüllung Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

3. Folgende Unterlagen sind darüber hinaus vorzulegen:

3.1. Weitere Nachweise:

- o Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitsuche
- o Betreuungsvereinbarung des Arbeitsmarktservice
- o Leistungsablehnungsbescheid des Arbeitsmarktservice
- o Unterlagen zum Pensionsverfahren
- o Unterlagen zum Unterhaltsverfahren
- o Ärztliche Unterlagen und Befunde zur Arbeitsfähigkeit
- o Nachweise über Maßnahmen zur sozialen Stabilisierung (Deutschkurse, usw.)
- o Schulbesuchsbestätigung

3.2. Wohnkosten bei Miete:

- o Mietvertrag / Genossenschaftsvereinbarung
- o Aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibungen
- o Zahlungsbestätigung der laufenden Miete
- o Nachweise über Wohnzuschüsse

3.3. Betriebskostennachweise im Eigenheim:

- o Gebäudeversicherung (Polizze)
- o Rauchfangkehrerabrechnung
- o Abfallabrechnung (Müll)
- o Gemeindeabrechnungen (Wasser/Kanal)

Anhang 2:

Mindeststandards 2018:

BMS Mindeststandards Miete 2018			
Personenkreis	Lebensunterhalt	Wohnbedarf	Summe
Alleinstehende/Alleinerziehende Person 100%	€ 647,28	€ 215,76	€ 863,04
Ehepaar/Lebensgef. im gem. Haushalt 150%	€ 970,92	€ 323,64	€ 1.294,56
Volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft 75%	€ 485,46	€ 161,82	€ 647,28
Ab der 3. ältesten volljährigen Person in Haushaltsgemeinschaft , sofern diese gegenüber einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt unterhaltsberechtig ist 50%	€ 323,64	€ 107,88	€ 431,52
Minderjährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe 23%	€ 148,88	€ 49,62	€ 198,50

BMS Mindeststandards Eigentum 2018			
Personenkreis	Lebensunterhalt	Wohnbedarf	Summe
Alleinstehende/Alleinerziehende Person 100%	€ 647,28	€ 107,88	€ 755,16
Ehepaar/Lebensgef. im gem. Haushalt 150%	€ 970,92	€ 161,82	€ 1.132,74
Volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft 75%	€ 485,46	€ 80,91	€ 566,37
Ab der 3. ältesten volljährigen Person in Haushaltsgemeinschaft , sofern diese gegenüber einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt unterhaltsberechtig ist 50%	€ 323,64	€ 53,94	€ 377,58
Minderjährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe 23%	€ 148,88	€ 24,81	€ 173,69

BMS Richtsatz zur Deckung pers. Bedürfnisse hilfgeb. Menschen in stat. Einrichtungen (13 mal)	€ 69,36
--	---------

Die Summe der Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, ist mit dem Betrag von **€ 1.500,00 begrenzt**.

Ausnahme: Die Mindeststandards von Personen, die Pflegegeld oder erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder die dauernd arbeitsunfähig sind, sind nicht zu kürzen.

Anhang 3:

Mindeststandard - Integration:

Mindeststandards - Integration 2018			
Personenkreis	Lebensunterhalt	Wohnbedarf	Summe
Alleinerziehende, pro Person	€ 534,00	€ 306,60	€ 840,60
Volljährige Personen, die alleine oder mit einer weiteren volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, pro Person	€ 431,80	€ 153,30	€ 585,10
Personen, ab der 3. volljährigen Person in der Haushalts- oder Wohngemeinschaft, pro Person	€ 431,80	-	€ 431,80
Für die ersten 3 minderjährigen Personen, die mit einer alleinerziehenden Person, welche MS Integration bezieht, leben, pro Person	€ 183,11	-	€ 183,11
Für minderjährige Personen, pro Person	€ 132,01	-	€ 132,01

Die Summe der Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, ist mit dem Betrag von **€ 1.500,00 begrenzt**.

Ausnahme: Die Mindeststandards von Personen, die Pflegegeld oder erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder die dauernd arbeitsunfähig sind, sind nicht zu kürzen.